

Bericht

des Finanzausschusses

über den Antrag 388/A der Abgeordneten Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll, Dipl.-Ing. Thomas Prinzhorn, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Garantiesgesetz 1977 geändert wird

Die Abgeordneten Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll, Dipl.-Ing. Thomas Prinzhorn, Kolleginnen und Kollegen haben den gegenständlichen Initiativantrag am 6. Mai 2004 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Mit der vorliegenden Gesetzesnovelle soll eine größere Flexibilität bei der Ausnutzung der derzeit im Garantiesgesetz festgelegten Höchststrahlen für die Übernahme von Verpflichtungen zur Schadloshaltung durch den Bundesminister für Finanzen in den Geschäftsfeldern Inlands Garantien, Garantien im Rahmen des Ost-West-Fonds und Kapitalgarantien erreicht werden.

Die im Garantiesgesetz festgelegte Möglichkeit des Bundesministers für Finanzen zur Verpflichtung des Bundes zur Schadloshaltung bei Inlands Garantien (§ 1), Garantien im Rahmen des Ost-West-Fonds (§ 11) und Kapitalgarantien (§ 14) ist derzeit gesetzlich mit je 725 Mio. Euro begrenzt. Zum 31. Dezember 2003 war der Haftungsrahmen bei Inlands Garantien zu rd. 45%, bei Garantien im Rahmen des Ost-West-Fonds zu rd. 37% und bei Kapitalgarantien ebenfalls zu rd. 37% ausgenützt.

Mit der vorgesehenen Änderung wird der Rahmen für sämtliche Geschäftsfelder erhöht, der Gesamthöchstbetrag für die Übernahme der Schadloshaltungsverpflichtungen aus allen drei Geschäftsfeldern jedoch gleich belassen, so dass das Gesamtobligo des Bundes durch diese Änderung nicht berührt wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (§§ 1 Abs. 2, 11 Abs. 2 und 14 Abs. 2):

Mit den vorgesehenen Änderungen wird zunächst klargestellt, dass die Übernahme von Verpflichtungen zur Schadloshaltung durch den Bundesminister für Finanzen unabhängig von den für die einzelnen Geschäftsfelder vorgesehenen Höchstbeträgen nur bis zu dem in § 4 vorgesehenen Gesamtbetrag zulässig ist. Der Rahmen für Inlands Garantien, Garantien in Rahmen des Ost-West-Fonds und Kapitalgarantien wird von 725 Mio. Euro auf je eine Milliarde Euro erhöht. Dadurch wird die Möglichkeit zu einer flexibleren Ausnutzung der Haftungsrahmen geschaffen und damit eine stärkere Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wirtschaft ermöglicht.

Zu Z 2 (§ 4):

Mit dieser Bestimmung wird die Höchstgrenze der Gesamtbelastung des Bundes aus allen drei Geschäftsfeldern festgelegt. Der vorgesehene Betrag von 2 175 000 000 Euro ergibt sich aus der Summe der bereits derzeit gemäß § 1 Abs. 2, § 11 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 festgelegten Höchstgrenzen von je 725 000 000 Euro. Für den Bund ergeben sich daher aus der vorgesehenen Änderung keine zusätzlichen Belastungen.“

Der Finanzausschuss hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 8. Juni 2004 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mag. Johann Moser, Mag. Werner Kogler und Dr. Christoph Matznetter sowie der Ausschussobmann Abgeordneter Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll und der Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen Dr. Alfred Finz.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem **angeschlossenen Gesetzentwurf** die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 2004 06 08

Mag. Hans Langreiter

Berichterstatter

Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll

Obmann